

§ 4a BeitrVO-StBHG

BeitrVO-StBHG - Beitragsverordnung-StBHG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.05.2021

Für vorübergehende Abwesenheiten auf Grund von angeordneten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sind im Zeitraum vom 07. Jänner 2021 bis 24. Jänner 2021 keine Beiträge zu leisten.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 4/2021

In Kraft seit 07.01.2021 bis 24.01.2021

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at